

Synopse

Eventualplanung Vo Covid-19 Teilrevision

Geltendes Recht	Version B
	<p>Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Vo BL)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass SGS 961.11 (Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Vo BL) vom 10. November 2020) (Stand 17. November 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Vo BL)</p>	
<p>vom 10. November 2020</p>	
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,</i></p>	
<p>gestützt auf Art. 40 und Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012¹⁾, Art. 2 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020²⁾ und Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015³⁾,</p>	
<p><i>beschliesst:</i></p>	

¹⁾ [SR 818.101](#)

Geltendes Recht	Version B
<p>§ 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zum Bundesrecht die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.</p> <p>² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.</p>	
<p>§ 2 Maskenpflicht in Betrieben</p> <p>¹ In Innenräumen von Betrieben sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.</p> <p>² Davon ausgenommen sind:</p> <p>a. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;</p> <p>b. Personen, die sich alleine in abgetrennten Räumen (Einzelbüros) aufhalten;</p> <p>c. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Gesichtsmaske getragen werden kann.</p> <p>³ Es gelten zudem die Ausnahmen von der Maskenpflicht gemäss Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage¹⁾.</p>	
<p>§ 3 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen</p> <p>¹ Auf Arealen und in Innenräumen aller öffentlichen und privaten Schulen, Hochschulen und anderer Bildungseinrichtungen sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.</p> <p>² Davon ausgenommen sind:</p>	

2) [SR 818.101.26](#)

3) [SR 818.101.1](#)

1) [SR 818.101.26](#)

Geltendes Recht	Version B
<p>a. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe;</p> <p>b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.</p> <p>³ Weitere Ausnahmen können in kantonalen Schutzkonzepten geregelt werden.</p>	
<p>§ 4 Maskenpflicht in Einrichtungen der Kinderbetreuung</p> <p>¹ In Innenräumen aller staatlichen und privaten Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendheime) sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.</p> <p>² Davon ausgenommen sind:</p> <p>a. Kinder bis zum 12. Geburtstag;</p> <p>b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;</p> <p>c. die Wohnräume (private Zimmer und Gruppengemeinschaftsräume) in Kinder- und Jugendheimen;</p> <p>d. gut dokumentierte Ausnahmen in Kindertagesstätten, in der schulergänzenden Kinderbetreuung und in Kinder- und Jugendheimen in der direkten Betreuung von Kindern;</p> <p>e. Jugendliche ab dem 12. Geburtstag und Erwachsene bei Mahlzeiten, sobald sie am Sitzplatz sind.</p> <p>³ Die Massnahmen ergänzen die allgemein geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.</p> <p>⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt weiterführende Eckwerte für die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Kinderbetreuung fest.</p>	
<p>§ 5 Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften</p>	<p>§ 5 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Version B
<p>¹ Zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr müssen alle Verkaufsgeschäfte, einschliesslich Geschäfte, in denen Speisen und Getränke zur Mitnahme gekauft werden können, geschlossen bleiben.</p>	
<p>§ 6 Besondere Bestimmung für den Sportbereich</p> <p>¹ Die in Art. 6e Covid-19-Verordnung besondere Lage¹⁾ festgelegte Altersgrenze von 16 Jahren wird auf 12 Jahre gesenkt.</p>	<p>§ 6 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 6a Besondere Bestimmungen im Gesundheitsbereich</p> <p>¹ In Spitälern gilt ein generelles Besuchsverbot.</p> <p>² Über Ausnahmen entscheidet das Spital.</p>
<p>§ 7 Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j Epidemiengesetz²⁾ mit Busse bestraft</p>	
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision tritt am 19. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis am 22. Januar 2021.</p> <p>Liestal, 18. Dezember 2020</p>

¹⁾ [SR 818.101.26](#)

²⁾ [SR 818.101](#)

Geltendes Recht	Version B
	Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Lauber die Landschreiberin: Heer Dietrich